



**Fuhrunternehmen  
Spitzer GmbH**

**Mausdorf-Pirkach**

Landkreis Neustadt a.d. Aisch Bad Windsheim

**Vorhabensbeschreibung**



## Inhalt

1.	Vorhabensbeschreibung.....	3
1.1	Bauliche Umsetzung und Erläuterungen (Team Schwarzott) .....	3
1.1.1	Bauabschnitt 1: Entwässerungseinrichtungen und Erdbau Plateau 1.....	3
1.1.2	Bauabschnitt 2: Bebauung und Erschließung Bereich 1 Plateau 1.....	4
1.1.3	Bauabschnitt 3: Erschließung und Bebauung Plateau 2.....	5
1.2	Entwässerung (Team Schwarzott).....	6
1.3	Abfall (Dr. Franz).....	6

## 1. Vorhabensbeschreibung

Die Fuhrunternehmen Spitzer GmbH plant die Festigung ihres Standortes in Mausdorf. Derzeit befinden sich die Gebäude über einen Radius von rund 500 m im Dorf verteilt, was die Betriebsprozesse merklich verlangsamt. Ein zentraler Standort wird für sie unerlässlich, um langfristig gut zu wirtschaften. Des Weiteren wird die Verkehrsbelastung im Ort deutlich reduziert werden, da der Bauplatz direkt an der neuerrichteten, für den Schwerverkehr ausgelegten, Gemeindestraße Mausdorf– Grieshof mit Anbindung an die Kreisstraße NEA 20 liegt.

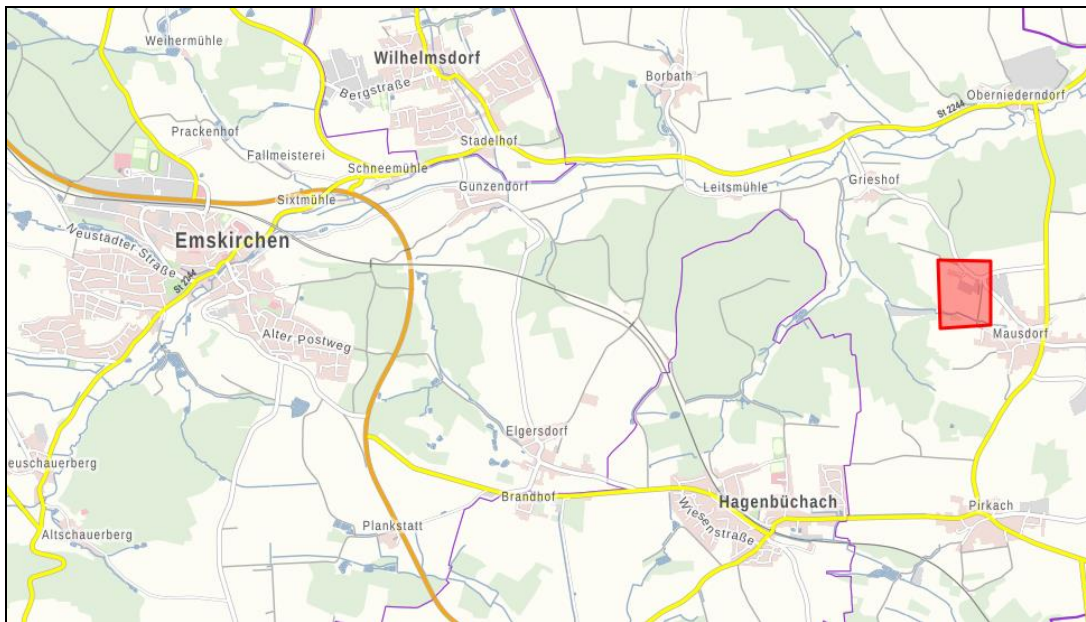


Abbildung 1: Lage des Bauvorhabens

### 1.1 Bauliche Umsetzung und Erläuterungen (Team Schwarzott)

Folgend wird die angedachte bauliche Umsetzung des Vorhabens wiedergegeben und einzelne Bereiche zur Verständlichkeit des Betriebsablaufs kurz beschrieben. Asphaltiert werden sollen die im Plan hellgrau dargestellten Flächen, die dunkelgrauen Flächen werden mit Schotter verdichtet.

#### 1.1.1 Bauabschnitt 1: Entwässerungseinrichtungen und Erdbau Plateau 1

Das Grundstück wird an die Strom- und Wasserversorgung angeschlossen. Unterhalb der südlichen Böschung von Plateau 2 wird ein Regenrückhaltebecken errichtet und ein Retentionsbodenfilter vorbereitet. Folgend wird durch Aufschüttungen Plateau 1 erdbaulich für die weitere Bebauung vorbereitet. Die Böschungen werden 1 zu 1,5 ausgeführt und bepflanzt.

Geplanter Ablauf:

- Erschließung Fernwasser und Strom
- Errichtung Regenrückhaltebecken und Vorbereitung Retentionsbodenfilter
- Erdbauarbeiten Plateau 1
- Errichtung Sedimentationsbecken mit Lösch- und Brauchwasserrückhalt auf Plateau 1

### 1.1.2 Bauabschnitt 2: Bebauung und Erschließung Bereich 1 Plateau 1

Der in Abbildung 2 markierte Bereich wird befestigt und bebaut. Es wird eine Halle für Verbrauchsmaterialien, eine Werkhalle mit Bürogebäuden und überdachten Schüttgutboxen errichtet. Der westliche Bereich des Bauabschnitts wird für die Siebung von Bodenmaterial und Lagerung von Haufwerkshalden genutzt werden. Für die Mitarbeiter und den LKW-Fuhrpark entstehen Parkflächen. Neben den Parkflächen für die Mitarbeiter wird ein Tankplatz errichtet. Eine Fuhrwerkswaage wird im Einfahrtsbereich integriert. Im Nordwestlichen Eck des Grundstücks wird ein Lager für Absetz- und Abrollcontainer entstehen.



Abbildung 2: Umgriff Bauabschnitt 2 (Quelle: eigene Darstellung)

#### Geplanter Ablauf:

- Befestigung Bauabschnitt 2
- Die bestehenden Schüttgutboxen für Baumaterial z.B. Schotter, Sand, Kies sollen erhalten bleiben. Davor wird ein Ladebereich für Abholer entstehen.
- Aufbau der Halle für Verbrauchsmaterialien
- Fertigstellung der Fläche zur Errichtung einer Siebanlage zur Bodenaufbereitung. Auf dieser Fläche werden Haufwerkshalden a 2.000 m<sup>3</sup> gelagert und diskontinuierlich abgesiebt.
- Aufbau der Fuhrwerkswaage zur späteren Mengenkontrolle
- Werkstatthalle mit Büros, vier Reparaturplätzen und einem Waschbereich sowie Parkplätze für Mitarbeiter und LKWs und ein Tankplatz werden errichtet.
- Bau neuer überdachter Schüttgutboxen für Anlieferer (Dieser Bereich ist unterteilt):
  - o Schüttgutboxen als Zwischenlager für Baumaterial sowie Abfälle, die auf ihre Deklaration warten.
  - o Getrennt von den frei zugänglichen oben genannten Anliefer-Boxen stehen in einem separat abgesperrten Bereich weitere überdachte Anliefer-Boxen für gefährliche Abfälle bereit. Geplant ist hier die Zwischenlagerung.
- Errichtung Containerlager für Absetz- und Abrollcontainer.
- Palettenregale werden westlich der überdachten Schüttgutboxen aufgebaut
- Fertigstellung Retentionsbodenfilter

### 1.1.3 Bauabschnitt 3: Erschließung und Bebauung Plateau 2

Im letzten Bauabschnitt wird Plateau 2 erdbaulich durch Aufschüttungen fertig gestellt. Es entstehen überdachte Schüttgutboxen als Zwischenlager, ein Stellplatz für semimobile Anlagen und Abrollcontainer, eine Kippkante für Abfallanlieferer und ein Bereich zum Abstellen von Containern zur Schlammbehandlung.



Abbildung 3: Umgriff Bauabschnitt34 (Quelle: Eigene Darstellung)

#### Geplanter Ablauf:

- Erdbauarbeiten Plateau 2
- Unterbau Plateau 2
- Sedimentationsbecken Plateau 2
- Überdachte Kippkante für Abfallanlieferer
- Stellplatz für Container zur Schlammbehandlung mit Anschlüssen
- Überdachte Schüttgutboxen als Zwischenlager
- Stellplatz für semimobile Anlagen, Absetz- und Abrollcontainer und Verbrauchsgüter

## 1.2 Entwässerung (Team Schwarzott)

Die geplante Grundstücksentwässerung ist mit dem WWA Ansbach abgestimmt und kann in drei Bereiche unterteilt werden.

### **Sammeln von Abwasser im Bereich gefährliche Abfälle:**

Hier ist damit zu rechnen das kein Abwasser anfällt, Wasser das in diesem Bereich z.B. durch Schlagregen eindringt wird separat gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

### **Ableitung in den Mischwasserkanal südlich des Baugrundstücks:**

Das anfallende Wasser aus Sanitärräumen der Werkstatthalle wird direkt in den südlich verlaufenden Mischwasserkanal geführt. Das anfallende Wasser von Tankplatz und Werkstatt/ Waschbereich wird durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider behandelt und folgend dem Mischwasserkanal zugeführt.

### **Ableitung in den Saugraben**

Zum Ausgleich der Versiegelung wird am südlichen Grundstücksende unterhalb der Böschung ein Regenrückhaltebecken entstehen. Das Regenrückhaltebecken ist auf ein zehnjähriges Regenereignis bemessen und fasst 980 m<sup>3</sup>. Am südöstlichen Eck des Grundstücks wird ein Retentionsbodenfilter errichtet, er dient besonders zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Bereich für Haufwerkshalden und Siebanlage.

Auf Plateau 1 wird ein Regenklärbecken im Dauerstau entstehen welches neben der Vorbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers primär zum Löschwasserrückhalt und sekundär als Brauchwasser genutzt wird.

Auf Plateau 2 wird ein Regenklärbecken ohne Dauerstau entstehen von dem das zu behandelnde Wasser direkt in den Saugraben abgeführt wird.

Das Grundstück ist in verschiedene Belastungsklassen unterteilt und wird je nach Belastungsgrad direkt oder nach einer Vorbehandlung in den Saugraben eingeleitet.

## 1.3 Abfall (Dr. Franz)

Die Firma Spitzer GmbH plant, auf dem Betriebsgrundstück, für welches die Ausweisung als Sondernutzungsgebiet geplant und beantragt ist, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen (mechanischen) Behandlung von Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Auf der Anlage sollen nicht gefährliche und gefährliche Abfälle nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes [KrWG] und der Abfallverzeichnisverordnung [AVV] aus Baustellentätigkeiten, sowie artgleiche Abfälle aus anderen Bereichen, wie Gewerbetätigkeiten, Produktion und dem öffentlichen und privaten Bereich angenommen, umgeschlagen bzw. zeitweilig gelagert und teilweise mechanisch behandelt werden. Darüber hinaus sollen auf der Anlage Abfälle aus dem Gewerbebetrieb der Firma Spitzer GmbH zwischengelagert werden.

Bei der mechanischen Behandlung handelt es sich um das Sortieren von Abfällen und Abfallgemischen, sowie um das Sieben (und Windsichten) bzw. Waschen von mineralischen Abfällen, um das Zerkleinern und Sieben von Altholz (Al bis AlII nach Altholzverordnung [AltholzV]), um die händische Demontage von Fenstern und Türen (AlI bzw. AlIV-Holz nach AltholzV), und um die

Entwässerung von nassen mineralischen Abfällen, wie Baggergut oder Bohrschlämmen, sowie die Herstellung von Pflanzsubstraten.

Die geplante Anlage ist nach Aufstellung des Bebauungsplanes nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes [BImSchG], der 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz [4. BImSchV] i.V.m. der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz [9. BImSchV] immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Nach den aktuellen Fassungen des BImSchG und der 4. BImSchV ist die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage im vereinfachten Verfahren zu beantragen und zu genehmigen. Die Anlage fällt unter die folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

Nr. 8.11.2.2: „mechanische Behandlung von gefährlichen Abfällen“

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag.

- Aussortierung von Abfällen aus gefährlichen Abfällen
- Händische Demontage von Altfenstern und Türen

Nr. 8.11.2.4: „mechanische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen“

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

- Aussortierung von Abfällen aus nicht gefährlichen Abfällen
- Sieben (und Windsichten) mineralischer Abfälle (u.a. zur Herstellung von Recyclingbaustoffen)
- Waschen von mineralischen Abfällen
- Mischen von Erdaushub und Zuschlagsstoffen zur Herstellung von Pflanzsubstraten
- Grobzerkleinern und Sieben von Altholz der Kategorien AI bis AIII nach AltholzV

Nr. 8.12.1.2: „Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen“

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen.

- Zwischenlagerung und Umschlagen von gefährlichen Abfällen

Nr. 8.12.2: „Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen“

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der

Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

- Zwischenlagerung und Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen

Die geplante Anlage erfüllt die folgenden einschränkenden Vorgaben:

1. Die Anlage fällt nach den aktuellen Rechtsvorgaben nicht unter die Vorgaben der Störfallverordnung (12. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz [12. BImSchV])
2. Die Anlage stellt nach den aktuellen Rechtsvorgaben keine Anlage nach den Vorgaben der europäischen Industrie-Emissions-Richtlinie dar.
3. Die Anlage unterliegt nach aktuellen Rechtsvorgaben nicht den Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes [UVPG]